



**pensionskasse
rundfunk**

Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit

Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Fon +49 69 155-4100
Fax +49 69 155-2853
mail@pkr.de
www.pkr.de

**Von der Mitgliederversammlung am 24.06.2024
beschlossene Fassung der
Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
für den Lebenspartnertarif**

**Die Änderungen treten nach Genehmigung durch die Bundes-
anstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
in Kraft**

Sitz des VVaG:
Frankfurt am Main

Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin) Bonn, Reg.Nr. 2225

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Berthold Tritschler

Vorstand:
Martin Schrader
(Vorsitzender)
Frank Weidenbusch

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen
BLZ 500 500 00
Konto 8 000 11
Swift/BIC: HELADEFXXX
IBAN:
DE24 5005 0000 0000 8000 11

Steuernummer:
0047/224/82072
USt-IdNr.: DE213094718

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN LEBENSPARTNERTARIF

- a) Bei Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft nach dem 31.12.2003,
- b) im Falle des Tarifwechsels vom Rententarif in den Lebenspartnertarif oder
- c) sofern die Mitgliedschaft auf einer rechtskräftigen familiengerichtlichen Entscheidung zum Versorgungsausgleich beruht, die einen Ausgleich von im Lebenspartnertarif erworbenen Anrechten zum Inhalt hat.

1.00 BEITRÄGE

- 1.10 a) Der Beitrag für das ordentliche Mitglied¹ beträgt 7 v.H. der für die Tätigkeit bei den Anstaltsmitgliedern erzielten beitragspflichtigen Honorare. Das Anstaltsmitglied leistet einen Beitrag in gleicher Höhe.

Wenn das Anstaltsmitglied für ein ordentliches Mitglied aufgrund gesetzlicher Verpflichtung einen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten muss, ermäßigt sich insoweit der Beitrag des Anstaltsmitgliedes auf 4 v.H. In diesem Fall wird auf Antrag auch der Beitragsanteil für das ordentliche Mitglied in gleichem Maße ermäßigt.

Die Regelung zur Ermäßigung des Beitragssatzes gilt auch, wenn für das ordentliche Mitglied Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) besteht. Dies können Anstaltsmitglieder unterstellen, soweit das Mitglied im sozialversicherungsrechtlichen Sinne selbstständige Leistungen erbringt. Das ordentliche Mitglied kann durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der Kasse oder einem Anstaltsmitglied nachweisen, dass die Versicherungspflicht nicht besteht. Diese Erklärung muss für jedes Geschäftsjahr gesondert abgegeben werden; anderenfalls wird für das Geschäftsjahr der ermäßigte Beitragssatz zugrunde gelegt. Absatz 2 gilt auch, wenn ein ordentliches Mitglied von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist und deshalb einen Zuschuss zur Alterssicherung nach dem SGB VI in Anspruch nimmt.

b) Sofern die Prüfung in den Fällen der Ziffer 1.42 der Satzung ergibt, dass ein tarifrechtlicher Altersversorgungsanspruch nicht gegeben ist und das Anstaltsmitglied daher der Beitragsleistung zustimmt, leistet es rückwirkend mit Wirkung ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses die für diesen Zeitraum fälligen Beiträge an die Pensionskasse.

Sofern die Prüfung in den Fällen der Ziffer 1.43 der Satzung ergibt, dass ein tarifrechtlicher Altersversorgungsanspruch nicht gegeben ist, bzw. das Mitglied zu der Personengruppe nach Ziffer 1.43 gehört, stimmt das Anstaltsmitglied der Beitragsleistung zu und leistet die satzungs- und bedingungsmäßigen Beiträge.

¹ „Mit Begriffen wie „Mitarbeiter“, „Arbeitnehmer“, „Vertreter“ oder „Stellvertreter“ u.ä. sind immer weibliche und männliche Personen gemeint.“

c) Jedes Anstaltsmitglied kann für die bei ihm beschäftigten Mitglieder, die unter Ziffer 1.43 der Satzung fallen, eine von Ziffer 1.10 Absatz 1 bis 3 der AVB abweichenden Beitragsregelung festlegen. Der Beitragsanteil des Anstaltsmitglieds darf dabei nicht unter dem Beitragsanteil liegen, der nach Ziffer 1.10 Absatz 1 bis 3 zu leisten wäre.

d) Tochtergesellschaften der Anstaltsmitglieder und Produktionsunternehmen nach Ziffer 2.12 der Satzung unterliegen der Verpflichtung zur Beitragsleistung und zur Abführung von Beiträgen der ordentlichen Mitglieder für Produktionen, die für Anstaltsmitglieder nach der Ziffern 2.11/2.12 der Satzung hergestellt werden; dies betrifft auch Produktionen, die zwar auch, aber nicht nur für Anstaltsmitglieder nach der Ziffern 2.11/2.12 der Satzung hergestellt werden. Die Abführungspflicht gilt für voll- und teilfinanzierte Auftragsproduktionen und für Koproduktionen. Bei geförderten Fernsehproduktionen gilt die Verpflichtung zur Abführung von Beiträgen nur für die Finanzierungsanteile der Anstaltsmitglieder, der Fernsehförderinstitutionen und des Produktionsunternehmens. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Kino- und Kino-Koproduktionen sowie Produktionen, an deren Finanzierung Anstaltsmitglieder nach Ziffern 2.11/2.12 der Satzung nicht beteiligt sind.

1.11 Zu den beitragspflichtigen Honoraren gehören insbesondere:

- 1) alle Leistungsvergütungen
- 2) alle Urhebervergütungen
- 3) alle Wiederholungs- und Übernahmehonorare
- 4) Urlaubsentgelte und ähnliche tarifvertragliche Honorarersatzvergütungen
- 5) bei Mitgliedern nach Ziffer 1.42 und 1.43 der Satzung das Gehalt gemäß Vergütungsgruppe und Stufe nach dem jeweiligen Vergütungstarifvertrag des Anstaltsmitglieds

Zu den beitragspflichtigen Honoraren gehören nicht:

- 1) Aufwendungsersatz (z.B. Reisekosten, Übermittlungskosten, Materialentschädigungen, Nebenkosten)
- 2) Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung
- 3) freiwillige soziale Leistungen wie Unterstützungen, Beitragsanteile zur Krankentagegeldversicherung u.ä.m.
- 4) Beitragsanteile der Anstaltsmitglieder zur Pensionskasse.

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird vom Anstaltsmitglied bei der Honorarzah- lung einbehalten und zusammen mit dem Beitrag des Anstaltsmitgliedes an die Kasse abgeführt. Über das Beitragseinzugs- und Meldeverfahren wird eine Vereinbarung zwischen den Anstaltsmitgliedern und der Pensionskasse getroffen. Von Anstaltsmitglie- dern geleistete und mit einer Nachweisung abgeführte Beiträge können nur innerhalb des Geschäftsjahres korrigiert werden. Danach ist die Kasse berechtigt, die Beiträge zu behalten. Verantwortlich für die korrekte und vollständige Ermittlung und Abführung

der Beiträge ist das jeweilige Anstaltsmitglied. Der Kasse kommt insoweit keine Kontrollfunktion zu.

Die im Aufnahmeantrag des freien Mitarbeiters genannten Anstaltsmitglieder werden zur Durchführung des Beitragseinzugs über den Beginn der Mitgliedschaft von der Pensionskasse benachrichtigt. Wird die Tätigkeit auf weitere Anstaltsmitglieder der Pensionskasse ausgedehnt, dann ist diesen bei Beginn oder bei Vereinbarung der Tätigkeit, spätestens aber eine Woche nach Eingang der ersten Honorarabrechnung, durch das ordentliche Mitglied schriftlich Mitteilung über die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse zu machen; im Falle einer glaubhaft gemachten, unverschuldeten Verhinderung des ordentlichen Mitglieds an der Mitteilung verlängert sich diese Frist bis zu einem Jahr. Unterbleibt diese Benachrichtigung, dann besteht insoweit kein Anspruch auf eine Beitragsbeteiligung durch die Anstaltsmitglieder.

Beitragsleistungen Dritter, für die das ordentliche Mitglied tätig wird, die aber nicht Anstaltsmitglieder sind, sind zulässig.

- 1.12 Ordentliche Mitglieder, deren beitragspflichtiges Honorar 3.500,-- Euro innerhalb eines Kalenderjahres unterschreitet, haben – wenn sie die ordentliche Mitgliedschaft aufrechterhalten wollen – einen Mindestbeitrag in Höhe von 14% des zur Erfüllung des Honorars von 3.500,-- Euro fehlenden Betrags zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Mindestbeitrags entfällt, wenn diese Unterschreitung während eines Jahres auf außergewöhnlichen, unverschuldeten Umständen beruht. Für den Fall, dass kein Honorar erzielt worden ist, beträgt der Mindestbeitrag 490,-- Euro. Der Mindestbeitrag wird am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres fällig.
- 1.13 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können jeweils bis zum 31. Dezember für das laufende Kalenderjahr freiwillige, d.h. über die Beitragspflicht nach Ziffer 1.10/1.11 hinausgehende Beitragszahlungen leisten, jedoch mit der Maßgabe, dass die insgesamt entrichteten Anstaltsbeiträge 5 % der Gesamtbeiträge nicht unterschreiten. Die freiwilligen Beitragszahlungen dürfen 50 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Mindestbeitrag gemäß Ziffer 1.12 stellt keine freiwillige Beitragsleistung dar. Eine freiwillige Beitragszahlung ist abweichend von den Sätzen 1 bis 3 nicht möglich für außerordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.34 der Satzung begründet wurde oder fortgeführt wird.

Die Anstaltsmitglieder können ebenfalls freiwillige, originär vom Anstaltsmitglied oder durch Entgeltumwandlung finanzierte Beitragszahlungen leisten; diese Beitragszahlungen können sowohl laufend wie auch einmalig sein.

- 1.14 Soweit die Beiträge nicht im Abzugsverfahren nach Ziffer 1.11 einbehalten und abgeführt werden, sind sie von den Mitgliedern spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten.

- 1.15 Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden keine Beiträge mehr erhoben.
- 1.16 Der Vorstand der Kasse kann den Abschluss einer Übernahmevereinbarung im Sinne der Ziffer 2.34 der Satzung von der Zahlung eines Einmalbeitrags zur Ausfinanzierung der zu übernehmenden Versorgungsverpflichtungen nach den für den Abschluss von Liquidationsversicherungen im Sinne des § 4 Abs. 4 BetrAVG erforderlichen Rechnungsgrundlagen abhängig machen. Ein solcher Einmalbeitrag wird vom Verantwortlichen Aktuar und dem Vorstand der Kasse festgestellt und im Rahmen der Übernahmevereinbarung als Gegenleistung für die Übernahme der Versorgungsverpflichtungen vereinbart.
- 1.20 Beitragsrückgewähr bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Wird die ordentliche Mitgliedschaft zur Kasse zu Lebzeiten des Mitgliedes beendet, ohne dass ein Leistungsanspruch besteht und ohne dass eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet wird, so endet das Versicherungsverhältnis und es erfolgt auf Antrag eine Beitragsrückgewähr in Höhe der vom Mitglied im Rahmen der Versicherung im Lebenspartnertarif selbst getragenen Beiträge. Wird die außerordentliche Mitgliedschaft zur Kasse zu Lebzeiten des Mitglieds beendet, ohne dass ein Leistungsanspruch besteht und ohne dass die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, so endet das Versicherungsverhältnis und es erfolgt auf Antrag eine Beitragsrückgewähr in Höhe der vom Mitglied im Rahmen der Versicherung im Lebenspartnertarif selbst getragenen Beiträge. Wurde das Anrecht auf eine Kassenleistung nach dem Lebenspartnertarif zuvor durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert, so vermindert sich auch die Höhe des Anspruchs auf Beitragsrückgewähr gemäß Satz 1 bzw. 2 dieser Ziffer nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, erfolgt die Beitragsrückgewähr auf Basis von 50 v.H. der vom ausgleichspflichtigen Mitglied in der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit geleisteten Beiträge abzüglich der Teilungskosten.

Die Beitragsrückgewähr erfolgt unter Ansatz einer Verzinsung in Höhe des Rechnungszinses der jeweiligen Tarifgeneration unter Berücksichtigung von Zinseszins nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan. Die von den Anstaltsmitgliedern geleisteten Beiträge verbleiben dabei der Kasse.

2.00 KASSENLEISTUNGEN

- 2.10 Wahl der Leistungsform, Wartezeit, Antrag, Haftung der Anstaltsmitglieder
- 2.11 Mit dem Antrag auf Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.21 der Satzung kann der freie Mitarbeiter die Gewährung einer Kapitalleistung ausschließen. Sofern ein Mitglied von der Möglichkeit des Tarifwechsels gemäß Ziffer 2.13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rententarif Gebrauch macht, kann der Ausschluss der Kapitalleistung auch noch mit der Beantragung des Tarifwechsels geltend gemacht werden. Im Fall des Ausschlusses der Kapitalleistung gewährt die Kasse dem freien Mitarbeiter nach dessen Aufnahme als ordentliches Mitglied sowie seinen als begünstigt geltenden Hinterbliebenen ausschließlich Rentenleistungen; Ziffern 2.27 und 2.38 sowie Ziffern 2.90 bis 2.93 und Ziffer 3.09 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- 2.12 Der Anspruch auf Kassenleistungen setzt voraus, dass das Mitglied die Wartezeit erfüllt hat. Die Wartezeit ist vom Beginn des Mitgliedsverhältnisses zu rechnen und beträgt für die Alters- bzw. vorgezogene Altersrente drei Jahre. Für die Hinterbliebenenrente besteht keine Wartezeit. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, wird die Zeit der Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten bzw. des ausgleichspflichtigen eingetragenen Lebenspartners bei der Ermittlung der Wartezeit der ausgleichsberechtigten Person berücksichtigt.
- 2.13 Kassenleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Gewährung der Kassenleistungen setzt voraus, dass das Mitglied bzw. der als Begünstigter benannte Hinterbliebene alle zur Berechnung der Rentenleistung, der Kapitalleistung bzw. der Deckungsrückstellung erforderliche Auskünfte gegeben hat. Soweit zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Übernahmevereinbarung nach Ziffer 2.34 der Satzung zwischen einem Anstaltsmitglied und der Kasse die versicherte Person bereits die Leistungsvoraussetzungen erfüllt hatte und Leistungen bezogen hat, ist eine erneute Antragstellung im Zusammenhang mit der Übernahme der Versorgungs Verpflichtung nicht erforderlich.
- 2.14 Soweit die Kassenleistungen auf Beitragszahlungen der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder beruhen, besteht mangels Umfassungszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Betriebsrentengesetzes keine Haftung der Anstaltsmitglieder für die auf den genannten Beiträgen beruhenden Leistungen.
- 2.15 Bemessungsgrundlage für die Versorgungsleistungen
- 2.16 Bemessungsgrundlage für die Versorgungsleistungen ist das bei Eintritt des Versorgungsfalles bestehende Versorgungskapital. Dieses Versorgungskapital bemisst sich nach Vomhundertsätzen der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geleisteten Beiträge; etwaige Beiträge im Sinne der Ziffer 1.16 bleiben dabei außer Betracht und führen

zu keiner Erhöhung des Versorgungskapitals . Die Höhe des Vomhundertsatzes wird vom Lebensalter, in dem der Beitrag gezahlt wird, sowie von der zum Zeitpunkt der Beitragszahlung jeweils maßgeblichen Tabelle bestimmt. Als Lebensalter bei Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. Das Nähere regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Die jeweils maßgeblichen Tabellen werden dem Mitglied auf Antrag zugesendet.

- 2.17 Im Falle des Tarifwechsels vom Rententarif zum Lebenspartnertarif gilt das beim Wechsel nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans festgelegte Deckungskapital als zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Wechsels geleisteter Beitrag.
- 2.20 Altersrente
- 2.21 Der Anspruch auf Altersrente entsteht mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 2.22 Die Höhe der jährlichen Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres errechnet sich durch Umrechnung des bei Eintritt des Versorgungsfalles gemäß Ziffer 2.16 maßgeblichen Versorgungskapitals in eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen dem Versorgungskapital gleichwertige, lebenslang zahlbare, laufende Rente. Dabei sind bei der Ermittlung der Rentenleistung das Alter eines vorhandenen Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer sonstigen Person, die die Voraussetzungen der Ziffer 2.32 Satz 2 letzter Halbsatz erfüllt, zu berücksichtigen, soweit sie der Kasse mit dem Antrag auf Rentenleistung benannt worden sind. Einzelheiten zur Verrentung regelt der Technische Geschäftsplan.
- 2.24 Nach Erfüllung der Wartezeit und Vollendung des 62. Lebensjahres kann abweichend von Ziffer 2.21 bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf vorzeitige Altersrente mit gekürzter Leistung geltend gemacht werden. Ein Anspruch auf vorzeitige Altersrente mit gekürzter Leistung besteht auch dann, wenn und solange Altersrente als Vollrente aus der allgemeinen Rentenversicherung in Anspruch genommen wird und die Wartezeit erfüllt ist. Das Nähere hinsichtlich der Kürzung regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Der jeweils maßgebliche Kürzungsfaktor wird dem Mitglied auf Antrag zugesendet.
- 2.26 Abweichend von Ziffer 2.21 kann auf Antrag der Beginn der Gewährung der Altersrente auch auf einen späteren, vor Vollendung des 70. und nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegenden Zeitpunkt verlegt werden. Die Altersrente errechnet sich in diesem Fall durch Erhöhung des gemäß Ziffer 2.16 maßgeblichen Versorgungskapitals. Das Nähere hinsichtlich der Erhöhung regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Der jeweils maßgebliche Erhöhungsfaktor wird dem Mitglied auf Antrag zugesendet.

- 2.27 Anstelle einer Altersrente wird auf Antrag des Mitglieds eine Kapitalleistung in Höhe des zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles maßgeblichen Versorgungskapitals gewährt.

Der Antrag ist schriftlich bei der Kasse zu stellen und ist nicht widerrufbar. Er ist nur zulässig, sofern bisher keine Rentenleistungen gezahlt wurden und muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin bei der Kasse eingehen. Der Antrag kann bis zu zwölf Monate vor der Auszahlung gestellt werden. Verspätet oder verfrüht gestellte Anträge gelten als nicht gestellt. Mit Auszahlung der Kapitalleistung erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds aus diesen AVB gegenüber der Kasse sowie gegenüber den Anstaltsmitgliedern.

- 2.28 Werden Anrechte auf Kassenleistungen durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Höhe der Versorgungsleistungen insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in Ziffer 2.70 ff.

- 2.29 Der Abruf der Kassenleistungen nach Ziffern 2.21, 2.24 und 2.26 hat spätestens einen Monat vor dem Monat zu erfolgen, in dem ihre Zahlung beginnen soll.

- 2.30 Hinterbliebenenrente

- 2.31 Im Falle des Ablebens des Mitglieds, wird dem der Kasse gegenüber vom Mitglied schriftlich als Begünstigter benannten oder dem als Begünstigter geltenden Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente gewährt. Eine Begünstigtenbenennung muss spätestens mit der Beantragung der Hinterbliebenenrente erfolgen.

- 2.32 Als begünstigte Hinterbliebene im Sinne der Ziffer 2.31 dürfen ausschließlich natürliche Personen benannt werden. Sofern ein Ehegatte bzw. ein eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, erhält dieser im Falle der Benennung die Leistung nach Ziffer 2.33 bzw. Ziffer 2.35. Ist ein Ehegatte bzw. ein eingetragener Lebenspartner nicht vorhanden, kann das Mitglied der Kasse gegenüber entweder

- eine andere Person unter Angabe der Anschrift und des Geburtsdatums, welche mit dem Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt geführt haben muss und der Kasse die Kenntnisnahme der in Aussicht gestellten Versorgungsleistungen bestätigen muss (Lebensgefährtin), oder
- sein Kind bzw. seine Kinder, sofern dieses bzw. diese bei der Benennung die im letzten Absatz dieser Ziffer genannten Voraussetzungen erfüllen,

als Begünstigten bzw. Begünstigte benennen. Sind mehrere Kinder vorhanden, die bei der Benennung die im letzten Absatz dieser Ziffer genannten Voraussetzungen erfüllen, so können diese nur als gemeinsam bezugsberechtigte Begünstigte benannt werden.

Die Benennung eines Ehegatten bzw. eines eingetragenen Lebenspartners erlischt, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben ist. Die Benennung eines Kindes erlischt, wenn es die im letzten Absatz dieser Ziffer genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Darüber hinaus ist die Benennung des begünstigten Hinterbliebenen unter Beachtung der sich aus Satz 2 und 3 ergebenden Vorrangigkeit eines vorhandenen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners abänderbar.

Hat das Mitglied keinen begünstigten Hinterbliebenen benannt, obwohl ein solcher grundsätzlich vorhanden wäre, so erhält dieser eine Hinterbliebenenrente, sofern das Mitglied keine Kassenleistung erhalten hat. Sind mehrere der in Satz 2 und 3 genannten Personen vorhanden, so ist - falls vorhanden - ausschließlich der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner berechtigt, die Hinterbliebenenleistung zu beziehen. Ist ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner nicht vorhanden, so sind die Kinder des Mitglieds unter den im letzten Absatz dieser Ziffer genannten Voraussetzungen als gemeinsame Begünstigte berechtigt, die Hinterbliebenenleistung zu beziehen.

Sofern das Mitglied keinen begünstigten Hinterbliebenen benannt hat, verbleiben die geleisteten Beiträge der Kasse, falls weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner, noch ein Kind des Mitglieds, das die im letzten Absatz dieser Ziffer genannten Voraussetzungen erfüllt, vorhanden ist.

Das Kind eines verstorbenen Mitglieds ist sowohl im Falle seiner ausdrücklichen Benennung als auch im Falle einer fehlenden Begünstigtenbenennung nur dann hinsichtlich der Hinterbliebenenleistung bezugsberechtigt, wenn und solange es die Voraussetzungen für die einkommenssteuerliche Berücksichtigung nach den Vorschriften des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 EStG erfüllt.

- 2.33 Im Falle des Ablebens eines ehemaligen Mitglieds während der Rentenbezugsphase erhält eine im Rentenanspruch benannte Person nach Ablauf des Sterbemonats eine Hinterbliebenenrente.

Hat das Mitglied im Rentenanspruch einen Ehegatten, einen eingetragenen Lebenspartner oder einen Lebensgefährten benannt, so beträgt die Hinterbliebenenrente für diese Person 60 v.H. der Altersrente, auf die der Verstorbene Anspruch hatte. Daneben wird ab dem gleichen Zeitpunkt an jedes Kind des Verstorbenen eine Waisenrente in Höhe von 15 v.H. der Altersrente, auf die der Verstorbene Anspruch hatte, gewährt.

Hat das Mitglied im Rentenanspruch sein Kind bzw. seine Kinder benannt, so beträgt die Hinterbliebenenrente für alle benannten Kinder zusammen 60 v.H. der Altersrente, auf die der Verstorbene Anspruch hatte. Bei mehreren benannten Kindern wird die Rente in gleich hohe Teilbeträge aufgeteilt und an jedes Kind einer dieser Teilbeträge gezahlt. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Waisenrente besteht in diesem Fall nicht.

Die Hinterbliebenenrente gemäß Satz 2 wird lebenslang, letztmalig im Monat des Ablebens des benannten Hinterbliebenen gewährt.

Die Waisenrente gemäß Satz 3 bzw. die Hinterbliebenenrente gemäß Satz 4 werden grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt. Sie werden darüber hinaus solange gewährt, wie die Voraussetzungen für die einkommenssteuerliche Berücksichtigung des Kindes nach den Vorschriften des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 EStG vorliegen.

- 2.35 Im Falle des Ablebens des Mitglieds vor Eintritt des Versorgungsfalles erhalten ein gemäß Ziffer 2.32 benannter Ehegatte, ein gemäß Ziffer 2.32 benannter eingetragener Lebenspartner oder ein gemäß Ziffer 2.32 benannter Lebensgefährte eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen dem jeweils maßgeblichen Versorgungskapital gleichwertige, lebenslang zahlbare, laufende Rente; zusätzlich wird an jedes Kind des Verstorbenen eine Waisenrente in Höhe von 15 v.H. der Rente des Begünstigten gewährt. Für die Dauer dieser Waisenrente finden Ziffer 2.33 Satz 8 und 9 entsprechende Anwendung.

Sind im Falle des Ablebens des Mitglieds vor Eintritt des Versorgungsfalles ausschließlich gemäß Ziffer 2.32 benannte Kinder vorhanden, erhalten diese eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen dem jeweils maßgeblichen Versorgungskapital gleichwertige, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlbare, laufende Rente. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Waisenrente besteht in diesem Fall nicht.

Einzelheiten zur Verrentung regelt der Technische Geschäftsplan.

- 2.38 Im Falle des Ablebens des Mitglieds vor Eintritt des Versorgungsfalles wird anstelle einer Hinterbliebenenrente auf Antrag des gemäß Ziffer 2.32 als Begünstigter benannten Hinterbliebenen eine Kapitalleistung in Höhe des zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles maßgeblichen Versorgungskapitals gewährt; zusätzlich wird an jedes Kind des Verstorbenen eine Waisenrente i.H.v. 15% des Betrages gewährt, den der begünstigte Hinterbliebene bei der Wahl einer laufenden Rente nach Ziffer 2.35 Satz 1 Halbsatz 1 als Rente erhalten würde. Für die Dauer dieser Waisenrente finden Ziffer 2.33 Satz 8 und 9 entsprechende Anwendung. Verstirbt das Mitglied nach Eintritt des Versorgungsfalles, besteht kein Kapitalwahlrecht. Gemäß Ziffer 2.32 Sätze 8 bis 10 als Begünstigte geltende Hinterbliebene können keinen Antrag auf Kapitalleistung stellen.

Der Antrag ist schriftlich bei der Kasse zu stellen. Der Antrag muss spätestens vor Auszahlung der ersten monatlichen Rentenleistung bei der Kasse eingehen. Verspätet sowie vor dem Eintritt des Versorgungsfalles eingehende Anträge gelten als nicht gestellt. Mit der Auszahlung der Kapitalleistung erlöschen sämtliche Rechte des begünstigten Hinterbliebenen aus diesen AVB gegenüber der Kasse sowie gegenüber den Anstaltsmitgliedern.

2.40 Beginn und Ende der Kassenleistungen

- 2.41 Die Rentenleistung wird erstmals zu Beginn des Monats gewährt, der dem Eintritt des Versorgungsfalles folgt. Im Falle des Abrufs der vorzeitigen Altersrente gemäß Ziffer 2.24 beginnt die Rente mit dem im Antrag bestimmten Zeitpunkt. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Überenahmevereinbarung nach Ziffer 2.34 der Satzung der Versorgungsfall nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bereits eingetreten, wird die Rentenleistung in unveränderter Höhe auch nach dem Wirksamwerden der Überenahmevereinbarung weitergewährt. Zahlungen an ausgleichsberechtigte Personen beginnen frühestens ab dem Beginn und erfolgen nur für Zeiten nach dem Beginn ihrer außerordentlichen Mitgliedschaft; Ziffer 2.33 Satz 5 der Satzung findet insoweit keine Anwendung. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

Zahlungen werden ausschließlich auf das von dem Mitglied bzw. von dem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der Kasse in Textform mitgeteilte Konto, dessen Inhaber oder Mitinhaber das Mitglied bzw. der versorgungsberechtigte Hinterbliebene ist, geleistet. Für den Fall, dass der Leistungsempfänger nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist, kann die Auszahlung auch auf ein vom gesetzlichen Vertreter benanntes Konto erfolgen.

Das gilt für die Zahlung der Kapitalleistung entsprechend.

- 2.42 Die Zahlung der Rente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug entfallen.
- 2.43 Die Renten werden monatlich nachträglich gezahlt.
- 2.44 Soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Schriftform bestimmt ist, genügt für die Abgabe von Anzeigen und Erklärungen die Textform.

2.50 Verpfändung, Abtretung und Beleihung

- 2.51 Die Ansprüche auf Kassenleistungen können vom Rentenempfänger weder abgetreten, beliehen noch verpfändet werden. Dies gilt auch für Anwartschaften der Mitglieder. Dennoch erfolgte Verpfändungen, Abtretungen und Beleihungen sind der Kasse gegenüber unwirksam.

Dies gilt nicht im Fall eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. In diesem Fall ist die Abtretung der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

2.60 Übernahme und Übertragung von Deckungsmitteln

- 2.61 Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann der Vorstand mit einem ehemaligen Arbeitgeber des Mitglieds oder dessen Versorgungsträger die Übernahme von Deckungsmitteln vereinbaren, welche für das betreffende Mitglied bei diesem Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger bestehen. Die Umrechnung der übernommenen Deckungsmittel in ein Versorgungskapital erfolgt im Zeitpunkt der Zahlung des Einmalbeitrages nach Ziffer 2.16. Die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 ff. VersAusglG ist ausgeschlossen.
- 2.62 Auf Antrag eines außerordentlichen Mitglieds können die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für die erreichte Versorgungsanwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem das Mitglied beschäftigt ist, oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Deckungsmittel ist der Zeitpunkt der Übertragung.
- 2.63 Als Arbeitgeber im Sinne der Ziffern 2.61 f gelten auch Auftraggeber, zu denen das Mitglied in einem Verhältnis der freien Mitarbeit steht bzw. gestanden hat.
- 2.70 Besondere Bestimmungen zum Versorgungsausgleich
- 2.71 Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 39 ff. VersAusglG ermittelten Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts in der Versicherung mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts. Der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts in der Versicherung sowie der Ausgleichswert werden jeweils in Form eines Rentenbetrags mitgeteilt; für den Ausgleichswert wird zusätzlich ein Kapitalbetrag mitgeteilt, welcher dem korrespondierenden Kapitalwert gemäß § 47 VersAusglG entspricht. Die Berechnung des Ausgleichswerts erfolgt durch hälftige Teilung der für den Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil gebildeten Deckungsmittel, die auch im Falle einer Übertragung gemäß Ziffer 2.62 Berücksichtigung finden. Darüber hinaus werden dem Familiengericht noch die bei der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG entstehenden kassenseitigen Kosten mitgeteilt. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteils des Anrechts, der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten, des Ausgleichswerts sowie des korrespondierenden Kapitalwerts regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- 2.72 Wird ein Mitglied bzw. ehemaliges Mitglied geschieden oder dessen eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts nach dem Lebenspartnertarif ein Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG statt, in dessen Rahmen das Mitglied bzw. ehemalige Mitglied hinsichtlich des Anrechts ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 2.73 f Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner Mitglied der Kasse sind oder waren und für deren ausgleichspflichtige Versicherungen dieselben Allgemeinen Versicherungsbedingungen und

Rechnungsgrundlagen gelten, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich nurmehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschieds durchgeführt.

- 2.73 Die Kasse verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. VersAusglG bzw. die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 LPartG über den Versorgungsausgleich treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht. Darüber hinaus ist auch die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege einer externen Teilung gemäß § 14 ff. VersAusglG ausgeschlossen.
- 2.74 Der Versorgungsausgleich findet – vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich – im Wege einer internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird mit Wirkung zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts eine außerordentliche Mitgliedschaft bei der Kasse begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird eine Versicherung in Höhe des vom Gericht angeordneten Ausgleichswertes nach den jeweils gleichen Bedingungen begründet, wie sie für das ausgleichspflichtige Mitglied bereits besteht; dabei erfolgt eine Fortentwicklung des Ausgleichswerts für den Zeitraum zwischen Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitende und Rechtskraft der Entscheidung nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans, soweit eine solche im angeordneten Ausgleichswert noch nicht berücksichtigt worden ist. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des korrespondierenden Kapitalwerts besteht nicht.

Für das ausgleichspflichtige Mitglied bzw. ehemalige Mitglied wird analog zur Anrechtsbegründung bei der ausgleichsberechtigten Person das verbleibende ehezeitliche Rentenanrecht unter Zugrundelegung des vom Gericht angeordneten und damit Teilungskosten im Sinne der Ziffer 2.71 berücksichtigenden Ausgleichswertes ermittelt. Dieses wird zu den außerhalb der Ehezeit erworbenen Anrechten des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds addiert. Die Summe dieser Anrechte entspricht dem gekürzten, während der Mitgliedschaft erworbenen Anrecht. Dieses wird dem ausgleichspflichtigen Mitglied bzw. ehemaligen Mitglied mitgeteilt.

Das Nähere regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

- 2.80 Besondere Bestimmung zu Liquidationsversicherungen
- 2.81 Sofern unter den Voraussetzungen der Ziffer 2.34 der Satzung eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet bzw. fortgeführt wird, wird das bislang bestehende Versicherungsverhältnis nach Maßgabe der Regelungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kasse inhaltlich unverändert als Liquidationsversicherung fortgeführt. Ziffer 1.13 Satz 4 findet Anwendung.
- 2.90 Abfindungen
- 2.91 Die Kasse ist einseitig berechtigt, gesetzlich unverfallbare Anwartschaften außerordentlicher Mitglieder sowie laufende Leistungen unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen des § 3 BetrAVG durch einmalige Kapitalzahlung abzufinden. Für die von der Kasse hierzu vorzunehmende Überprüfung, ob das abzufindende Anrecht den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag für zulässige Abfindungen unterschreitet, wird ausschließlich derjenige Teil der Anwartschaft bzw. der laufenden Leistung herangezogen, der auf Beitragszahlungen der Anstaltsmitglieder beruht. Wird eine unverfallbare Anwartschaft oder eine laufende Leistung abgefunden, dann umfasst die Abfindung auch denjenigen Teil des Anrechts, der auf Beitragszahlungen beruht, die vom Mitglied während dessen ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliedschaft geleistet wurden.
- 2.92 Die Höhe der Abfindungszahlung ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage des genehmigten Technischen Geschäftsplans der Kasse zu ermitteln.
- 2.93 Mit der Auszahlung der einmaligen Kapitalzahlung erlöschen sämtliche Rechte des außerordentlichen Mitglieds oder des Rentenbeziehers aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegenüber der Kasse sowie gegenüber den Anstaltsmitgliedern.

- 3.00 ÜBERGANGSREGELUNG UND WIRKUNG VON ÄNDERUNGEN DEN ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
- 3.01 Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 01.01.2007 begonnen hat, finden die Vorschriften der Ziffern 2.32, 2.33 und 2.35 in ihrer bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung weiterhin unverändert Anwendung.
- 3.02 Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 begonnen hat, findet die Vorschrift der Ziffer 2.24 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Vollerfüllung des 62. Lebensjahres die Vollerfüllung des 60. Lebensjahres tritt.
- 3.03 Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 begonnen hat, finden die Vorschriften der Ziffern 2.31, 2.32, 2.33, 2.35 und 2.38 in ihrer bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, sofern diese Mitglieder nicht die Anwendung der Ziffern 2.31, 2.32, 2.33, 2.35 und 2.38 in ihrer ab dem 01.01.2012 geltenden Fassung beantragen.
- 3.04 Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 begonnen hat, findet die Vorschrift der Ziffer 2.22 in ihrer bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung in Bezug auf die bis zum 31.12.2011 erworbenen Anteile des Versorgungskapitals einschließlich der darauf entfallenden Erhöhungen aus zu einem späteren Zeitpunkt verteilten Überschüssen weiterhin unverändert Anwendung.
- 3.05 Für Mitglieder, die bis einschließlich 30.09.2017 im Kapitaltarif versichert waren und geführt wurden, gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit folgenden Besonderheiten:
- a. Ziffer 1.20 Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass diejenigen Beiträge, die das Mitglied im Rahmen der Versicherung im Kapitaltarif selbst getragen hat, als Beiträge gelten, die es in den Lebenspartnertarif gezahlt hat.
 - b. Ziffer 1.20 Satz 3 findet für den Fall, dass das Anrecht auf Kassenleistung vor der Zusammenführung der Tarife durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert wurde, entsprechende Anwendung.
 - c. Ziffer 2.11 gilt mit der Maßgabe, dass der Ausschluss der Kapitalleistung noch bis zum 31.12.2017 gegenüber der Kasse erklärt werden kann.
 - d. Ziffer 2.12 Satz 5 findet entsprechende Anwendung, sofern das Mitglied gemäß Ziffer 2.32 begünstigte Hinterbliebene hat, die im Kapitaltarif nicht versorgungsberechtigt waren. Die Wartezeit rechnet in diesem Fall vom 01.10.2017 an.

- e. Ziffer 2.16 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das im Kapitaltarif bis einschließlich 30.09.2017 angesammelte Alterskapital mit Wirkung ab dem 01.10.2017 dem Versorgungskapital zugerechnet wird.
 - f. Ziffer 2.24 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres tritt.
 - g. Ziffer 2.32 Satz 12 und Ziffer 2.33 Sätze 8 und 9 gelten mit der Maßgabe, dass für die Bezugsberechtigung von Waisenrenten § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 EStG in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung anzuwenden ist.
 - h. Ziffer 2.33 Satz 6 findet keine Anwendung.
 - i. Ziffern 3.01 bis 3.04 finden keine Anwendung.
- 3.07 Tochtergesellschaften der Anstaltsmitglieder und Produktionsunternehmen können auch für solche von ihnen hergestellte Produktionen, die die Ziffer 1.10 Absatz 4 geregelten Voraussetzungen für die Beitragspflicht einer Produktion nicht erfüllen, Beiträge leisten.
- 3.08 Für Benennungen von Begünstigten nach Ziffer 2.32 Satz (Lebensgefährten), die bis zum 31.12.2019 bei der Kasse eingehen, beträgt die Frist für den Bestand des gemeinsamen Haushalts fünf Jahre.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zum 31.12.2019 beträgt die Wartezeit 5 Jahre, für die Inanspruchnahme von Hinterbliebenenrente 3 Jahre. Stirbt das Mitglied, ohne dass die Wartezeit für die Hinterbliebenenrente erfüllt ist, dann erhält der vom Mitglied als Begünstigter benannte Hinterbliebene (Ziffer 2.30 ff) eine Beitragsrückgewähr in Höhe der vom Mitglied im Rahmen der Versicherung im Lebenspartnerarif selbst getragenen Beiträge. Ziffer 1.20 Satz 4 gilt entsprechend.
- 3.09 Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 01.01.2025 begonnen hat, und für deren nach den Ziffern 2.30 ff. versorgungsberechtigte Hinterbliebene finden die Vorschriften der Ziffern 2.90 bis 2.93 – vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 – keine Anwendung. Stattdessen ist die Kasse hinsichtlich dieser Personen berechtigt, ab Beginn der Rentenzahlung Ansprüche auf Altersrente oder Ansprüche auf Hinterbliebenenrente mit einem Monatsbetrag von bis zu 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch einseitig mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital abzufinden. Sofern ein Mitglied, dessen ordentliche Mitgliedschaft vor dem 01.01.2025 begonnen hat, oder dessen nach Ziffern 2.30 ff. versorgungsberechtigter Hinterbliebener seine Zustimmung zur Abfindung erteilt, kann abweichend von Satz 1 auch eine Abfindung der Anrechte nach Maßgabe der Regelungen in den Ziffern 2.90 bis 2.93 erfolgen.

- 3.10 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die die Ziffern 1.10 bis 2.93 betreffen, haben auch Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse.

Eine Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Nachteil der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder hinsichtlich erworbener Anwartschaftsrechte setzt voraus, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Die Änderung der Versicherungsbedingungen erfolgt in dem Umfang, der zur Vermeidung einer längerfristigen Defizitentwicklung erforderlich ist.

- 3.20 Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten nach Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft. Sie treten anstelle der bisherigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich deren Nachträge und Änderungen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.08.2024, Geschäftszeichen: VA 11-I 5003/00094#00030.